



Einfriedungssatzung

Aufgrund der Art. 91 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 und 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Berg folgende

2. Änderungssatzung zur Einfriedungssatzung vom 07.06.2006

§ 1

§ 3 Abs. 4 der Satzung hat nach der 1. Änderungssatzung folgenden Wortlaut:

- (4) *„Hecken und sonstige Einfriedungen entlang einer straßenzugewandten Grundstücksgrenze dürfen eine Gesamthöhe von 1,30 m, jeweils gemessen von der Geländehöhe am Fahrbahn- oder Wegesrand, nicht überschreiten. Anderweitige Vorschriften, insbesondere straßen- und straßenverkehrsrechtliche, bleiben von dieser Regelung unberührt.“*

und wird wie folgt geändert:

- (4) *„Hecken und sonstige Einfriedungen entlang einer straßenzugewandten Grundstücksgrenze dürfen eine Gesamthöhe von 1,30 m, jeweils gemessen von der Geländehöhe am Fahrbahn- oder Wegesrand, nicht überschreiten. Toranlagen können hingegen eine Höhe von bis zu 1,80 m aufweisen, sofern sie mindestens 5 m vom Fahrbahn- oder Wegesrand entfernt sind. Anderweitige Vorschriften, insbesondere straßen- und straßenverkehrsrechtliche, bleiben von dieser Regelung unberührt.“*

§ 2

In- und Außerkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung vom 12.10.2004 außer Kraft.

Berg, den 07.06.2006

(S)

R. Monn
Erster Bürgermeister

Beglaubigungs- und Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende **2. Änderungssatzung zur Einfriedungssatzung** wurde durch Niederlegung im Rathaus Berg, Ratsgasse 1, Zimmer 23, amtlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung wurde am 07.06.2006 an allen Anschlagtafeln angeheftet und am 28.06.2006 wieder abgenommen.

Berg, 20.07.2006

(S)

R. Monn
Erster Bürgermeister